



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 104/2021/2022

13.04.2022 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.04.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen Herbeiführen eines Spielabbruchs gemäß § 7 Nr. 1. e) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem unsportlichen Verhalten ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der jeweiligen Spielklasse ihrer Lizenzmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB) auszutragen.
4. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA werden zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB nachstehende Auflagen erteilt:
 - a) Das nächste auf die Rechtskraft des Widerrufs folgende Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der Lizenzmannschaft der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA ist unter Schließung der Blöcke A – D der Südtribüne des Vonovia Ruhrstadions auszutragen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



- b) In den geschlossenen Tribünenbereichen dürfen keine Banner, Plakate, Transparente o.Ä. aufgehängt oder sonst angebracht werden; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt in diesen Bereichen Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.
 - c) Die Erhebung eines Zuschlages auf den Ticketpreis der für dieses Spiel zu verkaufenden Eintrittskarten aufgrund dieser Entscheidung ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Dauerkarten jeder Kategorie.
5. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird gemäß § 44 Nr. 4. der Satzung des DFB i.V.m. § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit läuft bis 30.06.2023.
6. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA werden gemäß § 44 Nr. 5. der DFB-Satzung i.V.m. § 7b der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung nachstehende Auflagen erteilt:
- a) Erarbeitung um Umsetzung eines Konzeptes für die Einführung eines hochauflösenden Videoüberwachungssystems im Vonovia Ruhrstadion bis 31.12.2022.
 - b) Erarbeitung um Umsetzung eines Konzeptes für die Einführung eines Pfandbecher-Mehrwegsystems im Vonovia Ruhrstadion bis zum Beginn der Spielzeit 2022/2023.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

- 1.) VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA
- 2.) Rechtsanwalt Horst Kletke

12.04.2022

Per E-Mail

Vorkommnis während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und der VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 18.03.2022 in Bochum

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird wegen Herbeiführen eines Spielabbruchs gemäß § 7 Nr. 1. e) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem unsportlichen Verhalten ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der jeweiligen Spielklasse ihrer Lizenzmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB) auszutragen.
4. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA werden zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB nachstehende Auflagen erteilt:
 - a) Das nächste auf die Rechtskraft des Widerrufs folgende Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der Lizenzmannschaft der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA ist unter Schließung der Blöcke A – D der Südtribüne des Vonovia Ruhrstadions auszutragen.
 - b) In den geschlossenen Tribünenbereichen dürfen keine Banner, Plakate, Transparente o.Ä. aufgehängt oder sonst angebracht werden; Ausnahmen hiervon



bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt in diesen Bereichen Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.

- c) Die Erhebung eines Zuschlages auf den Ticketpreis der für dieses Spiel zu verkaufenden Eintrittskarten aufgrund dieser Entscheidung ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Dauerkarten jeder Kategorie.
- 5. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird gemäß § 44 Nr. 4. der Satzung des DFB i.V.m. § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit läuft bis 30.06.2023.
- 6. Der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA werden gemäß § 44 Nr. 5. der DFB-Satzung i.V.m. § 7b der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung nachstehende Auflagen erteilt:
 - a) **Erarbeitung um Umsetzung eines Konzeptes für die Einführung eines hochauflösenden Videoüberwachungssystems im Vonovia Ruhrstadion bis 31.12.2022.**
 - b) **Erarbeitung um Umsetzung eines Konzeptes für die Einführung eines Pfandbecher-Mehrwegsystems im Vonovia Ruhrstadion bis zum Beginn der Spielzeit 2022/2023.**
- 7. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Benjamin Cortus sowie die anwaltliche Stellungnahme der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 69. Spielminute beim Stand von 2:0 für Borussia Mönchengladbach wurde das Spiel durch Schiedsrichter Benjamin Cortus abgebrochen, nachdem der Schiedsrichter-Assistent Christian Gittelmann von einem aus dem Fanblock des VfL Bochum geworfenen gefüllten Plastikbecher am Hinterkopf getroffen wurde und dadurch nicht mehr in der Lage war, seine Tätigkeit als Schiedsrichter-Assistent fortzusetzen. Er wurde im Anschluss mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus transportiert, wo eine Schädelprellung und ein Schleudertrauma diagnostiziert wurden. Der Becherwerfer konnte im Nachgang des Spiels ermittelt werden.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des VfL Bochum, dass dieser die Vor-fälle scharf verurteilt und sich hierfür sofort entschuldigt hat und an der Identifizierung des Täters aktiv mitgewirkt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass Schiedsrichter-Assistent Gittelmann von einem Becher am Kopf getroffen und dadurch verletzt wurde. Aufgrund dieses gravierenden Vorfalls musste ein Bundespiel abgebrochen werden, was die schwerstmögliche Folge eines Eingriffs auf das Spiel von außen darstellt.

Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte – und unter besonderer Würdigung der Mitarbeit der Verantwortlichen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA bei der Täterermittlung – ist es vertretbar, von der Beantragung eines Spieles unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit abzusehen und stattdessen lediglich die Austragung eines Heimspiels unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen. Da die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA überdies weitere Maßnahmen ergreifen wird (siehe Auflagen), um die Sicherheit im Stadionbereich weiter zu verbessern und solche Vorfälle möglichst zu vermeiden, erscheint es vertretbar, diesen Teilausschluss zur Bewährung auszusetzen. Der Kontrollausschuss wird einen Widerruf der Bewährung in einem schwerwiegenden Wiederholungsfall beantragen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens 13.04.2022, 14:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –